



Finanzamt Bad Bentheim * Postfach 12 62 * 48443 Bad Bentheim

Finanzamt Bad Bentheim

Firma
MB Gesamtwerke GmbH & Co. KG
Hüsemanns Esch 3
48531 Nordhorn

Bearbeitet von
Herrn Harmsen

ZiNr.
182

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
55/204/36017

Durchwahl (05922) 970 -
182

Bad Bentheim
7. März 2024

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer** bescheinigt, dass Firma MB Gesamtwerke GmbH & Co. KG, 48531 Nordhorn, Hüsemanns Esch 3 Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 55/204/36017 / unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE306155335 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 7. März 2027.



(Dienstsiegel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

- 2 -

Dienstgebäude
Heinrich-Böll-Straße 2
48455 Bad Bentheim

Telefon
(05922) 970 - 0
Telefax
(05922) 970 - 700

Sprechzeiten
Auskunftszeit: Di, Mi, Do u.
Fr 8:00 - 12:00 Uhr; Do 13:00 -
17:00 Uhr

Überweisung an
Deutsche Bundesbank Fil. Osnabrück, IBAN DE51 2650 0000 0026 6015 01,
BIC MARKDEF1265
Kreissparkasse Bad Bentheim, IBAN DE68 2675 0001 0001 0000 66,
BIC NOLADE21NOH

E-Mail: Poststelle@fa-ben.niedersachsen.de



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot
Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

Internet: www.lstn.niedersachsen.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen mit dem Einspruch anfechten.

Der Einspruch ist beim Finanzamt Bad Bentheim schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.